

	Seite
INHALTSVERZEICHNIS	
Rhein-Erft-Kreis	
54. Bekanntmachung	2-8
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Landrates des Rhein-Erft-Kreises am 22. September 2013	
55. Bekanntmachung	9
Zusammensetzung Wahlausschuss des Rhein-Erft-Kreises	
Bedburg	
56. Bekanntmachung	10-11
Zweiten Änderungssatzung vom 11.03.2013 zur Hauptsatzung der Stadt Bedburg vom 15.12.2009.	
57. Bekanntmachung	12
Hiermit gebe ich bekannt, dass auf dem Grundstück der Hauptstraße in Bedburg-Kaster, mit den Katasterdaten - Gemarkung Kaster, Flur 12, Flurstück 76 - von mir eine Vermessung zur Fortführung des Liegenschaftskatasters durchgeführt worden ist.	
58. Bekanntmachung	13
Nachruf, auf Herr Oberfeuerwehrmann Hans-Wienand Förster.	
Euskirchen	
59. Bekanntmachung	14-19
Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 22.09.2013 im Wahlkreis 92 Euskirchen – Rhein-Erft-Kreis II	

Rhein-Erft-Kreis

Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Landrates des Rhein-Erft-Kreises am 22. September 2013

Der amtierende Landrat des Rhein-Erft-Kreises scheidet mit Ablauf des 30.06.2013 aus seinem Amt aus. Insofern findet gemäß § 44 Abs. 1 Kreisordnung (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474), eine Neuwahl des Landrates des Rhein-Erft-Kreises frühestens drei Monate vor und spätestens sechs Monate nach Ablauf der Amtszeit des amtierenden Landrates statt.

Gem. § 46 c Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.05.2011 (GV. NRW. S. 238), ist der Wahltag ein Sonntag. Der Wahltag wird von der Aufsichtsbehörde – hier: Bezirksregierung Köln – festgelegt und bekannt gemacht (Wahlausschreibung).

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 28.02.2013 den **Wahltag auf Sonntag, den 22. September 2013**, festgelegt.

Gem. § 46 c Abs. 3 Satz 1 KWahlG findet am zweiten Sonntag nach der Wahl eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben, wenn von mehreren Bewerbern keiner mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält.

Der Landrat wird nach derzeitiger Rechtslage gem. § 44 Abs. 1 Satz 1 KrO NRW auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

Gemäß § 75 b Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch 10. ÄndVO vom 27.06.2011 (GV. NRW. S. 300, ber. S. 394), **fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Landrates des Rhein-Erft-Kreises auf.**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Funktionsbezeichnungen gem. § 49 Abs. 1 KWahlG, § 76 KWahlO und § 11 KrO NRW in weiblicher oder männlicher Form geführt werden.

Die Wahlvorschläge sind

spätestens bis zum Montag, 05.08.2013 (48. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr,

beim Landrat des Rhein-Erft-Kreises als Wahlleiter des Rhein-Erft-Kreises, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Zimmer 2.123, einzureichen. **Ich weise darauf hin, dass die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor Ablauf der vorstehenden Einreichungsfrist einzureichen sind, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.**

Die Vordrucke sind bei der Kreisverwaltung des Rhein-Erft-Kreises, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Zimmer 2.123, während der allgemeinen Öffnungszeiten, montags bis freitags von 08.00 bis 12.30 Uhr und donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr, oder nach besonderer Vereinbarung kostenlos erhältlich oder können dort angefordert werden.

Unionsbürger sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Auf die Bestimmungen insbesondere der §§ 7, 8, 15, 17 - 20, 23, 46 b, 46 c und 46 d KWahlG und der §§ 24-30, 32, 75 a, 75 b und 75 c der KWahlO sowie § 44 KrO NRW weise ich hin.

- 1) Nach § 46 b KWahlG finden die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) auf die Wahl des Landrates des Rhein-Erft-Kreises gemäß § 44 KrO NRW entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 46 c bis 46 e KWahlG oder aus der Kreisordnung und dem Landesbeamtenengesetz etwas anderes ergibt.

Wahlvorschläge für die Wahl des Landrates des Rhein-Erft-Kreises können gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 KWahlG von politischen Parteien im Sinne des Artikel 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden.

Wer gem. § 44 Abs. 2 KrO NRW wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen; für einen solchen Vorschlag gelten die Regelungen für Einzelbewerber entsprechend (§ 46 d Abs. 1 Satz 2 KWahlG).

- 2) Als Landrat des Rhein-Erft-Kreises ist nach § 44 Abs. 2 KrO NRW **wählbar, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat**, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 KrO NRW ist der Landrat kommunaler Wahlbeamter. Für die dienstrechtliche Stellung gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften (§ 44 Abs. 3 Satz 2 KrO NRW).

- 3) Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist.

Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihren Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen. § 17 Abs. 2 KWahlG gilt entsprechend.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

Die Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers soll nach dem Muster der Anlage 9 c KWahlO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10 c KWahlO abgegeben werden.

Wer gemäß § 44 Abs. 2 KrO NRW wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen; für einen solchen Vorschlag gelten die Regelungen für Einzelbewerber entsprechend (§ 46 d Abs. 1 Satz 2 KWahlG).

- 4) Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (§ 46 c Abs. 1 KWahlG) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Kreistag des Rhein-Erft-Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat (§ 15 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz i.V.m. § 46 b KWahlG); dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.
- 5) Der Wahlvorschlag für die Wahl des Landrates einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 46 b KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten; § 26 Abs. 3 Nr. 3 und 4 KWahlO gilt entsprechend.
Die ordnungsgemäße Unterzeichnung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

Der Wahlvorschlag für die Wahl des Landrates von Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (§ 46 c Abs. 1 KWahlG) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Kreistag des Rhein-Erft-Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind (§ 15 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz i.V.m. § 46 b KWahlG), muss ferner von **400 Wahlberechtigten** des Wahlgebietes, dem Rhein-Erft-Kreis, **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern bzw. Selbstbewerbern (§ 15 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 46 d Abs. 1 Satz 3 erster Halbsatz KWahlG). **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen.**

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann in Folge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Bewerber können nicht gleichzeitig für die Wahl zum Bürgermeister oder Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren (§ 46 d Abs. 2 KWahlG).

Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten (§ 46 d Abs. 1 Satz 1 KWahlG).

In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**

- 6) Der Wahlvorschlag für die Wahl des Landrates soll nach dem Muster der Anlage 11 d KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten
- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden
 - Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers.
- 7) Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 46 b KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein; § 46 d Abs. 1 Satz 2 KWahlG bleibt unberührt. **Die ordnungsgemäße Unterzeichnung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.**

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden.

Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

- 8) **Muss ein Wahlvorschlag für die Wahl des Landrates von 400 Wahlberechtigten unterzeichnet sein** (siehe Nr. 5, § 15 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 46 d Abs. 1 Satz 3 KWahlG), so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern gemäß Anlage 14 c KWahlO unter der entsprechenden Beachtung der nachfolgenden Ausführungen zu erbringen:
- a) Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

Bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung des Wahlvorschlagsträgers, bei Parteien und Wählergruppen auch deren Kurzbezeichnung, anzugeben.

Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 17 KWahlG zu bestätigen.

- b) Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. **Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sind vom Unterzeichner persönlich und handschriftlich auszufüllen.**
- c) Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 KWahlO beizufügen, dass er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.

Die Gemeindebehörde darf für jeden Wahlberechtigten die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal zu einem Wahlvorschlag für die Wahl des Landrates erteilen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist (vgl. § 26 Abs. 6 Satz 2 KWahlO).

- d) Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für die Wahl des Landrates unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig.
 - e) Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
- 9) Dem Wahlvorschlag für die Wahl des Landrates sind ferner beizufügen:
- a) die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 c KWahlO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und versichert, dass er für keine andere Wahl zum Bürgermeister oder Landrat kandidiert; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d KWahlO abgegeben werden,
 - b) eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters nach dem Muster der Anlage 13 b KWahlO (Bescheinigung der Wählbarkeit); die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d KWahlO abgegeben werden,
 - c) bei einem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers, im Falle eines Einspruchs nach § 17 Abs. 6 KWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9 c KWahlO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10 c KWahlO abgegeben werden,

- d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten unterzeichnet sein muss (siehe Nr. 5 bzw. Nr. 8).
- 10) Die Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner (Nr. 8 c) und der Wählbarkeit der Bewerber (Nr. 9 b) sowie die Beglaubigung von Kopien der beizubringenden Unterlagen sind kostenfrei zu erteilen.
- 11) Parteien und Wählergruppen, die in der zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung (§ 46 c Abs. 1 KWahlG) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Kreistag des Rhein-Erft-Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind und für die die Unterlagen gem. § 15 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz KWahlG dem Bundeswahlleiter nicht vorliegen, haben außerdem einzureichen
- den Nachweis, dass der für das Wahlgebiet zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen,
 - ihre Satzung und ihr Programm.

Gemeinsame Wahlvorschläge für die Wahl des Landrates des Rhein-Erft-Kreises:

- 12) Gemeinsame Wahlvorschläge für die Wahl des Landrates sind gemäß § 46 d Abs. 3 Satz 1 KWahlG zulässig.

Wird eine Person von mehreren Parteien oder Wählergruppen als gemeinsamer Bewerber benannt, ist sie hierzu in geheimer Abstimmung entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Wahlvorschlagsträger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen (§ 46 d Abs. 3 Sätze 2 und 3 KWahlG).

Gem. § 75 b Abs. 5 KWahlO gelten für gemeinsame Wahlvorschläge die Absätze 2 bis 4 des § 75 b KWahlO entsprechend. **Es sind dabei jeweils alle Wahlvorschlagsträger zu benennen.** Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von der jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitung aller Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein.

400 Unterstützungsunterschriften nach dem Muster der Anlage 14 c KWahlO sind beizubringen, wenn keiner der Wahlvorschlagsträger die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG erfüllt (siehe Nr. 5).

Rücknahmemöglichkeit von eingereichten Wahlvorschlägen:

- 13) Ein Wahlvorschlag kann gem. § 20 Abs. 1 Satz 1 KWahlG durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist.

Wahlvorschläge, die von Wahlberechtigten unterzeichnet sind, können auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden (§ 20 Abs. 1 Satz 2 KWahlG).

Ein Wahlvorschlag kann gem. § 20 Abs. 2 Satz 1 KWahlG nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 17 KWahlG braucht nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG bedarf es nicht (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KWahlG).

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KWahlG).

Bergheim, den 18.03.2013

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat

gez.

Werner Stump
Landrat
als Wahlleiter

Rhein-Erft-Kreis

Bekanntmachung

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, ber. 967), zuletzt geändert durch 10. ÄndVO vom 27.06.2011 (GV. NRW. S. 300, ber. S. 394), gebe ich bekannt, dass der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises in seiner Sitzung am 07.03.2013 gem. § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.05.2011 (GV. NRW. S. 238), in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 1 KWahlO folgende Beisitzer/-innen bzw. persönliche Stellvertreter/-innen in den Wahlausschuss des Rhein-Erft-Kreises gewählt hat:

Beisitzer

Herr KT-Abg. Willi Zylajew MdB (CDU)
 Herr KT-Abg. Bernhard Ripp (CDU)
 Herr KT-Abg. Michael Schmalen (CDU)
 Herr KT-Abg. Gregor Golland MdL (CDU)
 Herr KT-Abg. Hans Krings (SPD)
 Herr KT-Abg. Bernd Bohlen (SPD)
 Herr KT-Abg. Horst Lambertz (GRÜNE)
 Herr KT-Abg. Christian Pohlmann (FDP)

persönliche/r Stellvertreterin/Stellvertreter

Herr KT-Abg. Willy Harren (CDU)
 Herr KT-Abg. Gregor Hein (CDU)
 Herr KT-Abg. Michael Wiecki (CDU)
 Frau KT-Abg. Heidemarie Tschepe (CDU)
 Herr KT-Abg. Hartmut Hinz (SPD)
 Frau KT-Abg. Christa Schütz (SPD)
 Frau KT-Abg. Helga Broich (GRÜNE)
 Herr KT-Abg. Ralph Bombis MdL (FDP)

Bergheim, den 18.03.2013

Rhein-Erft-Kreis
 Der Landrat

gez.

Werner Stump
 Landrat
 als Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung der

Zweiten Änderungssatzung vom 11.03.2013 zur Hauptsatzung der Stadt Bedburg

vom 15.12.2009

Aufgrund des § 7 Absatz 3 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) hat der Rat der Stadt Bedburg am 05.03.2013 folgende Zweite Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bedburg vom 15.12.2009 beschlossen:

Artikel I

§ 11 Abs. 2 Sätze 1 – 3 erhalten folgende Fassung:

Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die **im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme** an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 25 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Artikel II

§ 11 Abs. 3 Sätze 1 – 4 erhalten folgende Fassung:

Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, **der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind.** Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten.

Artikel III

§ 11 Abs. 3 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, **von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen** führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

Artikel IV

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Zweite Änderungssatzung vom 11.03.2013 zur Hauptsatzung der Stadt Bedburg vom 15.12.2009 wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, dabei bezeichnet worden.

50181 Bedburg, den 11.03.2013



Koerdts
Bürgermeister

diplom-ingenieur **karl hormes**
öffentlich bestellter vermessungsingenieur

diplom-ingenieur karl hormes • postfach 1210 • 50173 bedburg

neusser straße 49
50181 bedburg

telefon 0 22 72 / 9 10 9 0

fax 0 22 72 / 9 10 9 20

e-mail: khormes@t-online.de

konto: volksbank erft eg

BLZ 370 692 52 Kto. 110 3448 022

kreissparkasse köln

BLZ 370 502 99 Kto 0 143 00 4772

Steuernr.: 203 5134 0503

Datum: 18.03.2012

GB-Nr: 13014

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit gebe ich bekannt, dass auf dem Grundstück der Hauptstraße in Bedburg-Kaster, mit den Katasterdaten - Gemarkung Kaster, Flur 12, Flurstück 76 - von mir eine Vermessung zur Fortführung des Liegenschaftskatasters durchgeführt worden ist.

Der Grenztermin fand am Dienstag, den 12.03.2013 um 10:00 Uhr statt. Den Beteiligten wurde Gelegenheit gegeben, sich im Grenztermin über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung der Grundstücksgrenzen unterrichten zu lassen, sowie die zur Feststellung der Grundstücksgrenzen notwendigen Erklärungen abzugeben.

Für den Grenztermin konnten die Eigentümer des Nachbarflurstücks mit den Katasterdaten - Gemarkung Kaster, Flur 12, Flurstück 1 - nicht ermittelt bzw. benachrichtigt werden.

Auf Grund des § 21, Abs. 5, des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NW) gebe ich hiermit öffentlich bekannt, dass das Ergebnis der Abmarkung für die Zeit vom 08.04.2013 bis 08.05.2013 in den Räumen des Vermessungsbüros Hormes in der Neusser Straße 49, 50181 Bedburg in der Zeit von 9:00 – 16:00 Uhr eingesehen werden kann.

Rechtsbehelf gegen die Abmarkung

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem **Verwaltungsgericht Köln, Postfach 103744, 50477 Köln** schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr mindestens 2 Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - (SGV.NRW.320)* in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.



Stadt **Bedburg**

N a c h r u f

Wir erhielten die traurige Nachricht, dass am 27. Februar 2013

**Herr
Oberfeuerwehrmann
Hans-Wienand Förster**

aus Bedburg-Rath im Alter von 76 Jahren verstorben ist.

Herr Förster trat am 01.04.1953 in die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bedburg, Löschgruppe Rath, ein. Bis zu seiner Versetzung in die Ehrenabteilung war er ein überaus engagiertes Feuerwehrmitglied.

Dem Verstorbenen werden wir ein ehrendes Andenken bewahren. Unsere besondere Anteilnahme gilt seiner Frau und seiner Familie.

50181 Bedburg, den 12. März 2013

Für die Stadt Bedburg

gez. Koerdt

gez. Garbe

**Gunnar Koerdt
Bürgermeister**

**Guido Garbe
Leiter der Feuerwehr**



Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 22.09.2013 im Wahlkreis 92 Euskirchen – Rhein-Erft-Kreis II

Gemäß § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO**) fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 22.09.2013 im Wahlkreis 92 Euskirchen – Rhein-Erft-Kreis II auf. Hierzu weise ich auf die §§ 12, 13, 15, 18 - 26 des Bundeswahlgesetzes (BWG*) und die §§ 32 - 37 BWO hin. Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Einreichungsfrist/-ort

Für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22.09.2013 können Kreiswahlvorschläge beim Landrat des Kreises Euskirchen als Kreiswahlleiter des Wahlkreises 92 Euskirchen – Rhein-Erft-Kreis II, Kreishaus, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen, Zimmer A 331, für den Bundestagswahlkreis 92 Euskirchen – Rhein-Erft-Kreis II bis **Montag, 15.07.2013, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)** schriftlich eingereicht werden (§ 19 BWG).

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vor Ablauf der Einreichungsfrist noch behoben werden können.

2. Wahlkreisgebiet

Der Wahlkreis 92 Euskirchen – Rhein-Erft-Kreis II umfasst die zum Kreis Euskirchen gehörenden Städte und Gemeinden Bad Münstereifel, Blankenheim, Dahlem, Euskirchen, Hellenthal, Kall, Mechernich, Nettersheim, Schleiden, Weilerswist und Zülpich sowie die zum Rhein-Erft-Kreis gehörenden Städte Brühl, Erftstadt und Wesseling.

3. Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG). Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

4. Beteiligungsanzeige von Parteien

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Zu diesem Zweck müssen diese Parteien spätestens am **17.06.2013, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)** dem Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will.

Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind beizufügen (§ 18 Abs. 2 BWG).

Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am 05.07.2013 fest,

1. welche Parteien im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren,
2. welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

Zu der Sitzung des Bundeswahlausschusses, in der über die Anerkennung als Partei für die Wahl entschieden wird, lädt der Bundeswahlleiter die Vereinigungen ein, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben. Die Feststellung des Bundeswahlausschusses macht der Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger öffentlich bekannt. Sie ist für alle Wahlgane verbindlich.

5. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- a) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des/r Bewerbers/in,
- b) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese; bei anderen Kreiswahlvorschlägen von Wahlberechtigten (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Zudem soll er Namen und Anschriften der Vertrauensperson und stellvertretenden Vertrauensperson aufweisen.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines/r Bewerbers/in enthalten. Der/Die Bewerber/in muss wählbar sein (§ 15 BWG). Jede/r Bewerber/in kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber/in kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

6. Aufstellung von Parteibewerbern

Als Bewerber/in einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines/r Wahlkreisbewerbers/in oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung des Wahlkreises hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung zur Wahl eines/r Wahlkreisbewerbers/in ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter/innen. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.

Die Bewerber/innen und die Vertreter/innen für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede/r stimmberechtigte Teilnehmer/in der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern/innen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Wahlen dürfen frühestens 32 Monate nach Beginn der Wahlperiode des 17. Deutschen Bundestages (27.10.2009), d. h. frühestens seit dem 28.06.2012, und die Wahlen der Vertreter für die Vertreterversammlung frühestens 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode, d. h. frühestens ab 28.03.2012, stattgefunden haben (§ 21 Abs. 3 BWG).

Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig (§ 21 Abs. 4 BWG).

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 21 Abs. 5 BWG).

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des/r Bewerbers/in mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der/die Leiter/in der Ver-

sammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer/innen gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 bis 3 BWG beachtet worden sind (§ 21 Abs. 6 BWG).

7. Unterzeichnung der Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis 92 Euskirchen – Rhein-Erft-Kreis II liegt, dem Satz 1 dieses Absatzes gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass der Landeswahlleiterin eine schriftliche, dem Satz 1 dieses Absatzes entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 BWG und § 34 Abs. 2 BWO).

Bei Kreiswahlvorschlägen, die von Wahlberechtigten eingebracht werden (§ 20 Abs. 3 BWG), haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13) selbst zu leisten (§ 34 Abs. 3 BWO).

8. Unterstützungsunterschriften

Folgende Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens **200 Wahlberechtigten des Wahlkreises 92 Euskirchen – Rhein-Erft-Kreis II** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein:

a) Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien (s. Ziffer 4). Diese Unterschriften sind zusätzlich zu den in § 20 Abs. 2 Satz 1 BWG geforderten Unterschriften des Parteivorstandes (s. Ziffer 7) zu erbringen. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.

b) Kreiswahlvorschläge, die von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 20 Abs. 3 BWG).

Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 und 3 BWG).

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

a) Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert; er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des/der vorzuschlagenden Bewerbers/in anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den/die Bewerber/in im Melderegister eine Auskunftssperre gem. den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Landesmeldegesetzen eingetragen ist, wird anstelle seiner/ihrer Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO).

b) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des/r Unterzeichners/in sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 BWO).

c) Für jede/n Unterzeichner/in ist auf dem Formblatt nach Anlage 14 BWO oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde beizufügen, dass er/sie im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Wahlkreis 92 Euskirchen – Rhein-Erft-Kreis II wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der/die Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BWO).

- d) Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO).
- e) Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des/r Bewerbers/in durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO).

9. Vertrauensperson

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson mit Namen und Anschriften bezeichnet werden (§ 22 BWG i. V. m. § 34 Abs. 1 Satz 3 BWO). Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson. Soweit im BWG nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages an den Kreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

10. Erforderliche Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Entsprechend den vorbezeichneten Erfordernissen sind dem Kreiswahlvorschlag folgende Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärung des/r vorgeschlagenen Bewerbers/in nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass er/sie seiner/ihrer Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine/ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben hat,
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 BWO, dass der/die vorgeschlagene Bewerber/in wählbar ist,
- c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien
 - eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in welcher der/die Bewerber/in aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 BWO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 18 BWO abgegeben werden;
 - eine Versicherung an Eides statt des/r vorgeschlagenen Bewerbers/in gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15, dass er/sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Abs. 6 Satz 3 BWG entsprechend,
- d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (s. Ziffer 8), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Für Bewerber/innen, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern die Wählbarkeitsbescheinigung. Sie ist bei der für den Wohnort des Bewerbers zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise zu beantragen.

11. Zurücknahme/Änderung eines Kreiswahlvorschlags

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner/innen durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der/die Bewerber/in stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das durch § 21 BWG vorgeschriebene Verfahren bei der Aufstellung von Parteibewerbern braucht in solchen Fällen nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 BWG bedarf es dann nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

12. Beseitigung von Mängeln

Die Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang vom Kreiswahlleiter geprüft. Werden Mängel festgestellt, so benachrichtigt der Kreiswahlleiter sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein **gültiger Wahlvorschlag** liegt **nicht** vor, wenn

- a) die Form oder die Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
- b) die erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen (s. Ziffern 7 und 8) fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- c) bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss abgelehnt worden ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind,
- d) der/die Bewerber/in mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine/ihre Person nicht feststeht, oder
- e) die Zustimmungserklärung des/r Bewerbers/in fehlt.

Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen. Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 25 BWG).

13. Zulassung der Kreiswahlvorschläge

Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss am **26.07.2013**.

Der Kreiswahlleiter lädt die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses, in der über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entschieden wird, ein. Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen des Kreiswahlausschusses werden gemäß § 5 Abs. 3 BWO im Eingangsbereich des Kreishauses, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen, durch Aushang öffentlich bekannt gemacht.

Der Kreiswahlausschuss hat die Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- a) verspätet eingereicht sind oder
- b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch BWG und BWO aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist (§ 26 Abs. 1 BWG).

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde beim Landeswahlausschuss, 40190 Düsseldorf, eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter, letztere auch im Falle der Zulassung (§ 26 Abs. 2 BWG).

Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am 05.08.2013 öffentlich bekannt (§ 26 Abs. 3 BWG i.V.m. § 38 BWO).

14. Erforderliche Vordrucke

Die für die Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke können beim Landrat des Kreises Euskirchen als Kreiswahlleiter des Bundestagswahlkreises 92 Euskirchen – Rhein-Erft-Kreis II, Kreis-

haus, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen, Zimmer A 331 oder A 330, während der Servicezeiten (Montag bis Donnerstag 8.30 Uhr - 15.30 Uhr, Freitag 8.30 Uhr - 12.30 Uhr) abgeholt oder telefonisch (02251 / 15 129 oder 15 903) sowie per email (stephanie.schneider@kreis-euskirchen.de oder heike.schneider@kreis-euskirchen.de) angefordert werden.

Die Vordrucke können auf Wunsch auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Wahlvorschläge – wie bisher – schriftlich in Papierform beim Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 92 Euskirchen – Rhein-Erft-Kreis II einzureichen sind.

Euskirchen, 11.03.2013

Der Kreiswahlleiter des
Bundestagswahlkreises 92 Euskirchen – Rhein-Erft-Kreis II
gez. Rosenke

* Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.07.2012 (BGBl. I S. 1501)

** Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 03.12.2008 (BGBl. I S. 2378)